

Bundessozialgericht

- 1 RJ 52/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

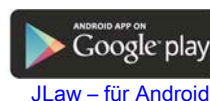
Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Juni 1979 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 1978
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist die Dauer eines Übergangsgeldes streitig.

Der 1949 geborene Kläger, von Beruf Isolierer, wurde ab 24. Februar 1972 wegen einer schweren Lungentuberkulose auf Kosten der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) im Krankenhaus - Lungenklinik - Donaustauf stationär behandelt. Wegen einer akuten Leberentzündung mußte er am 23. August 1972 auf die Infektionsabteilung des Krankenhauses der B B in H verlegt werden; die Kosten trug die Allgemeine Ortskrankenkasse.

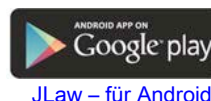
Am 13. Dezember 1972 wurde er schließlich in ambulante Weiterbehandlung entlassen. Er bezog bis 7. April 1974 und wiederum ab 26. Dezember 1974 Krankengeld.

Die Beklagte gewährte dem Kläger für die Zeit vom 8. April bis 25. Oktober 1974 Übergangsgeld. Sie war der Ansicht, darüber hinaus stehe dem Kläger Übergangsgeld nicht zu, weil die Zweijahresfrist des § 1244a Abs 6 Satz 1 Buchst b der Reichsversicherungsordnung (RVO) abgelaufen sei. Die Zeit der Behandlung des Klägers im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder vom 23. August bis 10. Oktober 1972 müsse in die Berechnung dieser Frist einbezogen werden (Bescheid vom 25. September 1974).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Übergangsgeld über den 25. Oktober 1974 hinaus bis 13. Dezember 1974 zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten hiergegen im angefochtenen Urteil zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, an der Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers ändere sich auch dann nichts, wenn ein Kranker zur weiteren stationären Behandlung in eine andere Klinik verlegt werden müsse. An diesem Ergebnis ändere sich ebenfalls nichts, wenn der Kläger in der Zeit vom 23. August bis 10. Oktober 1972 nicht wegen seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Lungentuberkulose behandelt worden sein sollte, was im übrigen kaum anzunehmen sei. Bei der gegebenen Sachlage müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger bis 13. Dezember 1972 in ständiger stationärer Krankenhausbehandlung gestanden und bis dahin niemals zur ambulanten Weiterbehandlung entlassen worden sei (Urteil vom 14. März 1978).

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie ist der Auffassung, die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers erlösche, wenn ein Kranker zur weiteren stationären unspezifischen Behandlung in eine andere Klinik verlegt werden müsse und der Träger der Krankenversicherung für diese Heilbehandlung zuständig sei. Ohne rechtliche Bedeutung sei dabei, daß im vorliegenden Fall der Kranke zur weiteren Behandlung der Lungentuberkulose wieder in die Lungenheilstätte zurückverlegt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 1978 und das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. Juni 1976 aufzuheben sowie die Klage gegen ihren Bescheid vom 25. September 1974 abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

Beide Beteiligten haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Der arbeitsunfähige Versicherte erhält im Rahmen der Tuberkulosehilfe von dem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld nicht nur für die Zeit der stationären Heilbehandlung (§ 124a Abs 6 Satz 1 Buchst a RVO), sondern auch für die Zeit der ambulanten



- 4 -

Heilbehandlung bzw der vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringenden ambulanten Krankenpflege, jedoch nur "längstens für zwei Jahre" (Buchst b aaO). Die Zweijahresfrist ist unschwer zu berechnen. Da der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem genannten Buchstaben b aaO "für die Dauer (der) ambulanten Heilbehandlung" bzw "für die Dauer (der) Krankenpflege" besteht, beginnt die Frist mit der Aufnahme der ambulanten Heilbehandlung (Krankenpflege). Der Kläger hat im Anschluß an die Entlassung aus der stationären Behandlung am 13. Dezember 1972 ambulante Heilbehandlung (Krankenpflege) erhalten; sein Anspruch auf Übergangsgeld endete sonach mit dem 13. Dezember 1974. Er verlängerte sich nicht um die Zeit, für die er vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld erhalten hat; während dieser Zeit ruhte nach § 1244a Abs 6 Satz 3 RVO der Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld offensichtlich zu dem Zweck, auszuschließen, daß beide Leistungen nebeneinander gewährt werden. Die Zeit des Ruhens des Anspruchs auf Übergangsgeld ist daher auf die Zweijahresfrist anzurechnen. Dies ist im übrigen nicht streitig.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kürzt sich die vom 14. Dezember 1972 bis 13. Dezember 1974 laufende Zweijahresfrist nicht dadurch, daß der Kläger während seiner stationären Behandlung vom 24. Februar 1972 bis 13. Dezember 1972 einige Wochen - vom 23. August bis 11. Oktober 1972 - wegen eines unspezifischen Leidens zu Lasten des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung in einem allgemeinen Krankenhaus behandelt werden mußte. Es kann dahinstehen, inwieweit die Leberinfektion mit der spezifischen stationären Behandlung in ursächlichem Zusammenhang steht und ob die Ärzte des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder während der Behandlung des Leberleidens die im Krankenhaus Donaustauf aufgenommene chemotherapeutische Behandlung der Lungenerkrankung abgebrochen haben. Eine nichtspezifische stationäre Behandlung des Versicherten, die vor der Entlassung in die ambulante Weiterbehandlung liegt, kann die hier streitige Zweijahres-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

frist nicht verkürzen: Auf die Frist anzurechnen ist nach § 1244a Abs 6 Satz 1 Buchst b RVO eine "ambulante Heilbehandlung", nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung eine vom Krankenversicherungsträger zu erbringende ambulante "Krankenpflege" wegen einer spezifischen Erkrankung, und schließlich nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung eine stationäre spezifische Heilbehandlung, die nach erstmaliger Aufnahme der ambulanten Behandlung notwendig geworden ist (BSG SozR Nr 26 zu § 1244a RVO). Die unspezifische stationäre Behandlung des Klägers in K vor der Entlassung in die ambulante Weiterbehandlung vermag daher die Zweijahresfrist nicht zu verkürzen.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers zur stationären Behandlung des Versicherten bei zwischenzeitlicher stationärer Behandlung wegen eines nichtspezifischen Leidens erlischt, ist für die Lösung des vorliegenden Falles ohne Belang. In ihm geht es allein um die Berechnung der Zweijahresfrist des § 1244a Abs 6 Satz 1 Buchst b RVO, innerhalb derer der Rentenversicherungsträger für eine ambulante Heilbehandlung Übergangsgeld ua selbst dann zu gewähren hat, wenn zu seinen Lasten eine stationäre Behandlung überhaupt nicht stattgefunden hat (vgl aaO die Gegenüberstellung der Alternativen).

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Nach alledem haben das SG und das LSG
richtig entschieden. Die Revision der
Beklagten war mit der Kostenfolge aus
§ 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)